

Aufnahmekriterien für den Offenen Ganzttag
an der Wieschhofschule – Kath. Grundschule der Stadt Olfen

Grundsätzlich werden die Verträge zwischen Eltern und der Stadt Olfen als Träger des Angebots „offener Ganzttag“ abgeschlossen und gelten immer bis zur Beendigung des Grundschulbesuchs. Übersteigen die Anmeldezahlen für die jeweiligen Betreuungsformen (Offene Ganztagsbetreuung, Verlässliche Grundschule, Frühbetreuung) die vorhandenen Kapazitäten, so werden die folgenden Kriterien zur Entscheidung im Rahmen eines Punktesystems zur Platzvergabe herangezogen:

1. Kriterium „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

- Alleinerziehendes Elternteil, berufstätig Vollzeit oder in Ausbildung (8 Punkte)
- Beide Elternteile berufstätig in Vollzeit und in Ausbildung (8 Punkte)
- Alleinerziehendes Elternteil, berufstätig Teilzeit überhäufig (6 Punkte)
- Alleinerziehendes Elternteil, berufstätig Teilzeit unterhäufig (5 Punkte)
- Beide Elternteile berufstätig 1x Voll- und 1x Teilzeit (5 Punkte)

2. Kriterium

- Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied/er (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XII) (4 Punkte)
- Geschwisterkind hat bereits einen Betreuungsplatz (3 Punkte)
- Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes (in besonderen Fällen) (3 Punkte)
- Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.), in besonderen Fällen, die auch pädagogische Gründe bedingen und von Lehrkräften/Offenen Ganztagsbeschäftigten benannt werden (6 Punkte)

3. Weitere Kriterien

- Warteliste nach einem Jahr (2 Punkte)
- Kinder in der Erstförderung (ohne oder nur mit geringen Deutschkenntnissen) (6 Punkte)

4. Härtefallregelungen

Bei Härtefällen kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallregelung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulverwaltung und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (z. B. soziale Benachteiligung) oder eine Gefährdung der schulischen, persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden. (9 Punkte)